

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle

**Die Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Frank Szymanski
Neumarkt 5
03046 Cottbus**

- nachstehend Stadt genannt -

und

**der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Herrn Bernhard Schindler,
Frankfurter Straße 45
15907 Lübben (Spreewald)**

- nachstehend KAEV genannt -

Die Stadt ist für die Entsorgung mineralischer Abfälle, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden, zuständig. Die Stadt und der KAEV sind sich darüber einig, dass die Zuständigkeit für die Deponierung mineralischer Abfälle auf den KAEV übertragen werden soll. Hierzu wird folgende Vereinbarung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206), geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Stadt überträgt folgende Aufgaben mitsamt allen daraus folgenden Befugnissen auf den KAEV: Deponierung der in Anlage 1 aufgeführten mineralischen Abfälle, die der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden, einschließlich der Übernahme dieser Abfälle an der in § 2 Abs. 3 genannten Deponie. Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf solche Abfälle, die den in der Genehmigung festgelegten Annahmekriterien der Deponie entsprechen.

(2)

Die Abfälle werden von der Stadt, einem von dieser beauftragten Dritten unmittelbar an der in § 2 Abs. 3 genannten Deponie angeliefert. Darüber hinaus erhalten die Abfallerzeuger bzw. -besitzer aus der Stadt das Recht, nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des KAEV und der Benutzungsordnung der in § 2 Abs. 3 genannten Deponie Abfälle unmittelbar an der Deponie anzuliefern („Selbstanlieferung“, „Selbstanlieferer“). Der KAEV übernimmt insoweit auch die Aufgabe der Gebühren- bzw. Entgelterhebung gegenüber den Selbstanlieferern in eigener Zuständigkeit.

(3)

Die Abfälle sind vom KAEV bei Anlieferung zu wiegen. Der Wiegeschein ist durch einen Mitarbeiter des KAEV sowie den Anlieferer zu unterzeichnen. Der Wiegeschein hat folgende Angaben zu enthalten: Deponie, Anlieferer, Kfz-Kennzeichen, Datum, Uhrzeit der Anlieferung, Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV), Herkunft, Abfallerzeuger, Wiegescheinnummer, 1. und 2. Wägung.

§ 2

Aufgabenübertragung / Rechte und Pflichten

(1)

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben geht auf den KAEV über (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GKG).

(2)

Der KAEV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben in eigener Zuständigkeit Dritter zu bedienen.

(3)

Die Abfälle der Stadt werden zu den durch den KAEV festgelegten Öffnungszeiten an der folgenden Deponie des KAEV angenommen:

- Deponieabschnitt II Deponie Lübben-Ratsvorwerk, Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Eine Übersicht über die an der unter Satz 1 aufgeführten Deponie anzunehmenden mineralischen Abfälle ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthalten. Sollte während der Dauer der Aufgabenübertragung eine Einschränkung der Deponiegenehmigung hinsichtlich Art und Menge der zu deponierenden Abfälle drohen, wird der KAEV nach Konsultation mit der Stadt alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese abzuwenden. Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(4)

KAEV und Stadt werden ihre bestehenden Satzungen sowie der KAEV, soweit erforderlich, die Benutzungsordnung der Deponie im notwendigen Umfang ändern, um der Aufgaben- und Befugnisübertragung nach dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen. Satzungen sind, soweit erforderlich, in den Bekanntmachungsorganen beider Parteien bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan trägt jede Partei selbst.

(5)

Die Stadt übergibt dem KAEV jeweils bis zum 20.10. des laufenden Jahres eine Übersicht der für das Folgejahr jährlich zu erwartenden Abfallmengen mit der Aufschlüsselung nach Anfallstellen:

- Wertstoffhof,
- Übergabestelle,
- Selbstanlieferer.

Für die von der Stadt auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie und an der Umladestation Cottbus angenommenen Abfälle übergibt die Stadt vor der ersten Anlieferung und auf Anforderung des KAEV zweimal jährlich (März und September) dem KAEV als Nachweis der Ablagerungsfähigkeit eine Deklarationsanalyse nach der Abfallablagerungsverordnung, Anhang I Nr. 2-4.17 einschließlich des Probenahmeprotokolls als Nachweis der Ablagerungsfähigkeit für die Deponieklasse II. Zur Nr. 2 reicht die Bestimmung als Glühverlust oder als TOC.

(6)

Die Aufgabe der Ablagerung der mineralischen Abfälle und ihrer Übernahme an der in § 2 Abs. 3 genannten Deponie obliegt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem KAEV. Er hält deshalb die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Gebühr, Entgelt, Kostenerstattung

(1)

Soweit Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 2) aus der Stadt mineralische Abfälle an der in § 2 Abs. 3 genannten Deponie anliefern, erfolgt die Abrechnung von Entgelten bzw. die Gebührenerhebung unmittelbar durch den KAEV gegenüber dem Selbstanlieferer in eigener Zuständigkeit. Die Gebühren bzw. Entgelte des KAEV für die Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus entsprechen den für das eigene Gebiet des KAEV hierfür geltenden Gebühren und haben den abgabenrechtlichen Anforderungen zu genügen.

(2)

Für die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Abfälle erhält der KAEV eine Kostenerstattung auf der Grundlage der angelieferten und belegten Mengen (Wiegeschein).

Die Erstattung entspricht in ihrer Höhe den für das eigene Gebiet des KAEV geltenden Gebühren bzw. Entgelten und für die Entsorgung des entsprechenden Abfalls.

Die Stadt erhält monatlich eine Rechnung über die zu zahlende Kostenerstattung, die eine Auflistung aller im Rechnungszeitraum erfolgten Anlieferungen aus der Stadt Cottbus mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Abfallerzeuger, Abfallart und AVV sowie Abfallmenge enthält. Die Erstattung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 4 Laufzeit

(1)

Die Vereinbarung beginnt am 16.07.2009 und endet am 31.12.2015, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorher gekündigt wird.

(2)

Der KAEV ist berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, sofern die Entsorgung der von dieser Vereinbarung erfassten Abfälle auf der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Deponie bereits vor dem 31.12.2015 wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen nicht mehr zulässig oder tatsächlich möglich ist. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf den Zeitpunkt, zu dem keine Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen. Sobald sich dies für den KAEV abzeichnet, wird er die Stadt auch schon vor der möglichen Kündigung hierüber und sodann fortlaufend über den Sachstand unterrichten, damit diese Gelegenheit hat, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen für eine Rückübertragung der Entsorgungsaufgaben zu treffen.

(3)

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, zur Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Parteien zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle einschalten und nur dann die zuständigen Gerichte anrufen, wenn die Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde scheitert.

§ 6 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1)

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung bedarf.

(2)

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Cottbus,
.....

Lübben,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister.....
.....

Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Cottbus,
.....

Lübben,

.....
.....
Lothar Nicht
Beigeordneter

Ernst Mittermaier
Vorsitzender der Ver-
bandsversammlung

Anlage 1

Deponieabschnitt II der Deponie Lübben Ratsvorwerk

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)